

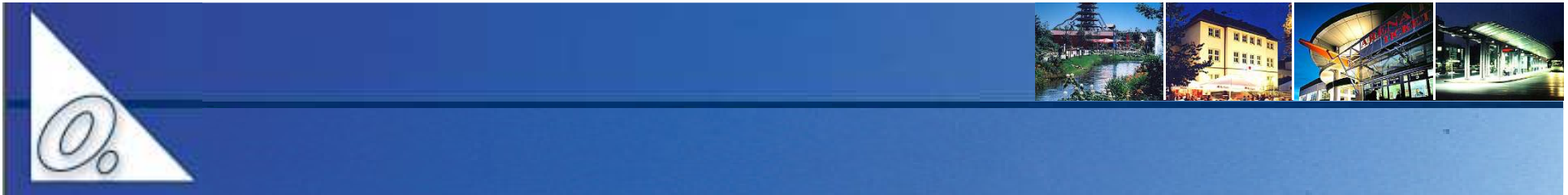


Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in NRW

vom 14. Juni 2016

Auszüge und Zusammenfassungen

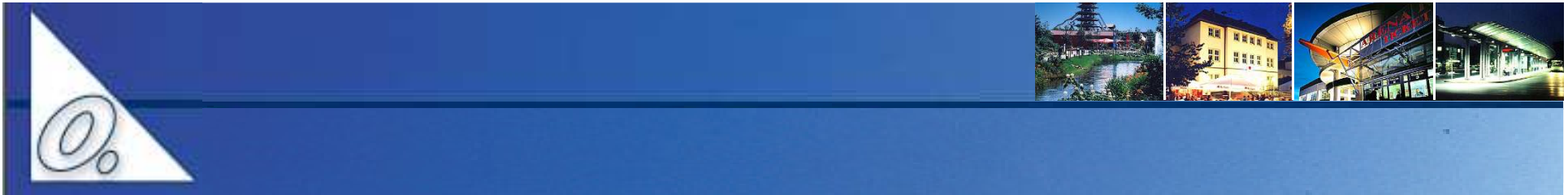




Artikel 1

Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein Westfalen

(IGG NRW)



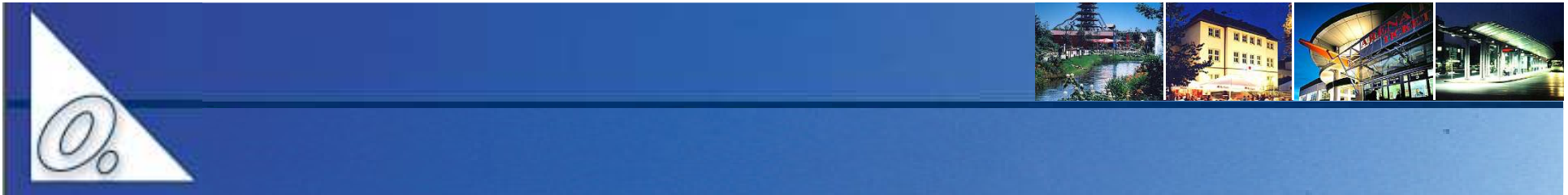
§ 1 Ziele

- Abs. 1:

In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verankert das IGG Teilhabe-Grundsätze für NRW. Die Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, die Ziele der Konvention zu verwirklichen

Bedeutung für Oberhausen:

Auftrag des Rats an die Verwaltung, einen Inklusionsplan zu erarbeiten, bekommt somit einen gesetzlichen Hintergrund.



§ 2 Geltungsbereich:

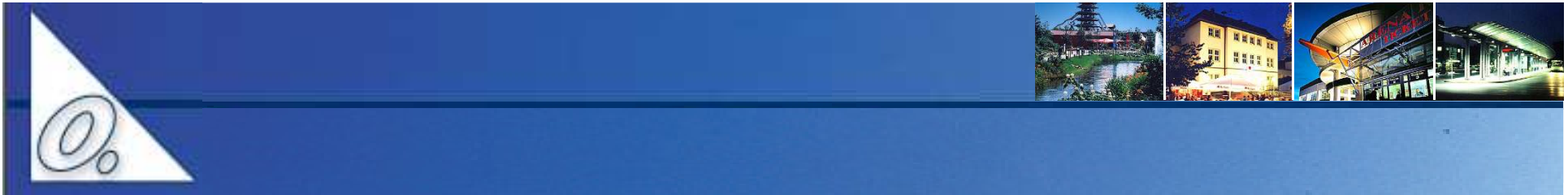
Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange NRW z.B.:

- alle Dienststellen des Landes
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Landtag
- Gerichte
- Eigenbetriebe und Krankenhäuser
- weitere

Träger öffentlicher Belange sollen Vorbildfunktion bei Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft übernehmen

Bedeutung für Oberhausen:

Vorbildfunktion der Stadtverwaltung



§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Abs. 5:

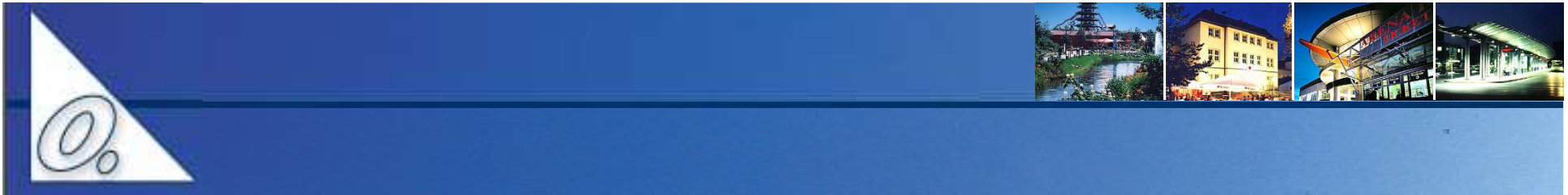
Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele des Gesetztes in geeigneten Bereichen zu beachten

Abs. 6:

Die Landesregierung ist verpflichtet, die in NRW lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen und sie für die Ziele zu sensibilisieren. Positive Beispiele gelungener Praxis werden erfasst und im Inklusionskataster bekannt gemacht

Bedeutung für Oberhausen:

- Beachtung bei der Vergabe von Zuwendungen und sonstigen Leistungen
- Inklusionskataster (www.inklusionskataster-nrw.de)



§ 7 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

Abs. 1:

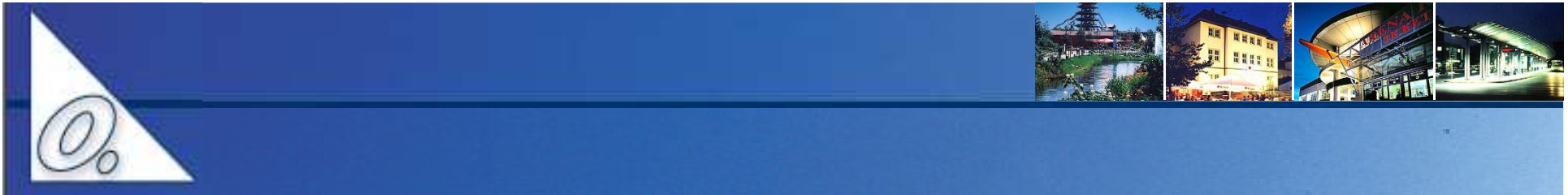
Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen schrittweise barrierefrei gestaltet werden und müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Sondereinrichtungen sollen vermieden werden

Abs. 2:

Träger öffentl. Belange wirken darauf hin, dass fachlich und regional erforderliche Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen

Bedeutung für Oberhausen:

- Wichtigkeit der Arbeit der Kommission „Oberhausen Barrierefrei“
- schrittweise Umsetzung der Erkenntnisse zur Herstellung der Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden



§ 8 Kompetenz-und Koordinierungsstelle:

Abs. 1:

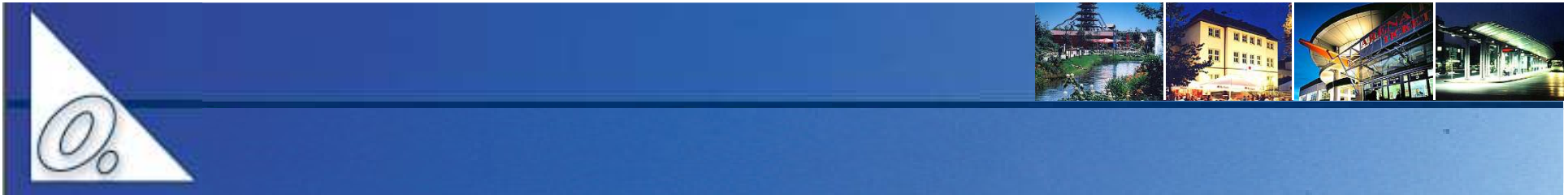
Im Bereich des zuständigen Ministeriums für Menschen mit Behinderungen wird eine Kompetenz-und Koordinierungsstelle eingerichtet

Abs. 2:

Stelle koordiniert Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in verschiedenen Politikfeldern

Bedeutung für Oberhausen:

- Ansprechpartner für Träger öffentlicher Belange in NRW



§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

Abs. 1:

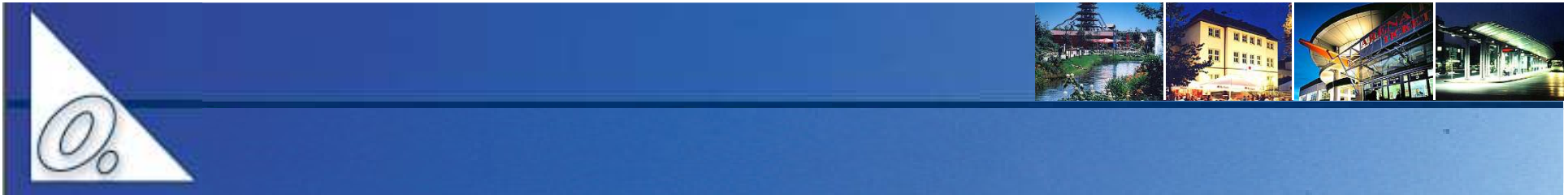
Träger öffentlicher Belange führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten eine enge Konsultation und beziehen sie aktiv ein

Abs. 2:

Träger öffentlicher Belange gestalten Regelungen und Verfahren zur Bürgerbeteiligung so, dass Menschen mit Behinderungen, bzw. deren Verbände und Organisationen ihre Rechte tatsächlich ausüben können

Bedeutung für Oberhausen:

- Vorlagen für die politischen Gremien sollten auf Auswirkungen für Menschen mit Behinderung geprüft werden → Einbringen von Vorlagen im Beirat für Menschen mit Behinderung
- Überprüfung der Instrumente zur Bürgerbeteiligung



§ 12 Berichterstattung

Abs. 1:

Die Landesregierung berichtet dem Landtag mit der nächsten Legislaturperiode jeweils einmal zur Mitte der Legislaturperiode (erstmals zum 31.12.2018) über die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und den Stand der Umsetzung der UN-Konvention

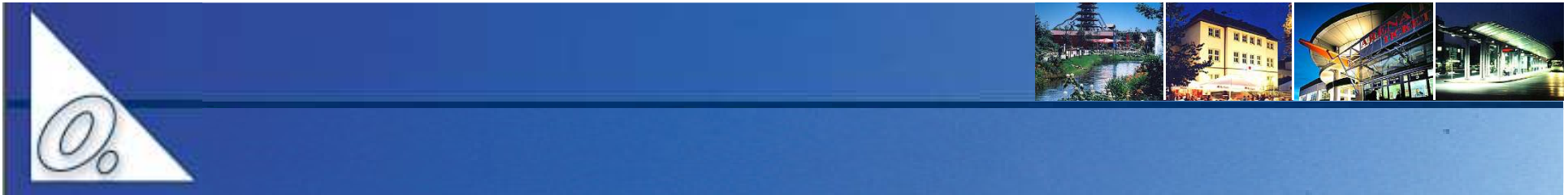
Bedeutung für Oberhausen:

- Auch in Oberhausen berichtet die Koordinierungsstelle Inklusion regelmäßig über den Stand zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (nächster Zwischenbericht ist in Arbeit)



Artikel 2

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein Westfalen



§ 4 Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei NRW

Abs. 1

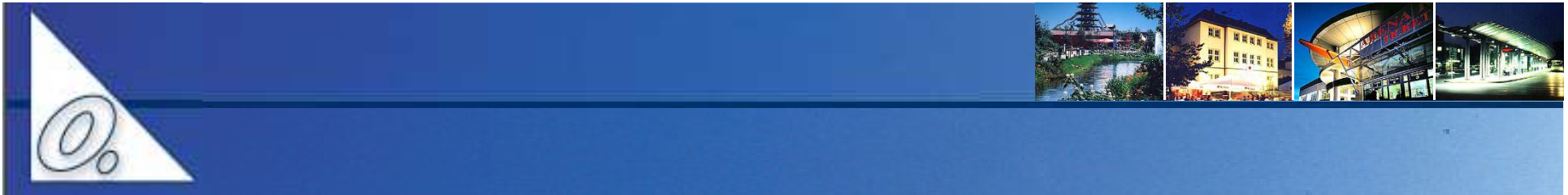
Barrierefreiheit im Sinne des Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.

Abs. 4

Das Land unterhält die Agentur Barrierefrei, diese informiert und berät Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Barrierefreiheit

Bedeutung für Oberhausen:

- Weitere Zusammenarbeit mit der Agentur Barrierefrei, beispielsweise in Bezug auf die Aufnahme städtischer Gebäude in das Portal www.informierbar.de



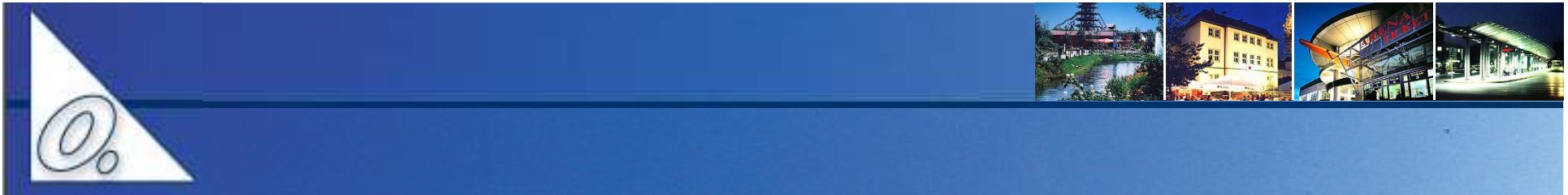
§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr

Abs. 2

Sofern Träger öffentlicher Belange, Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, sind die Verbände der Menschen mit Behinderung frühzeitig miteinzubeziehen.

Bedeutung für Oberhausen:

- Hinzuziehung des Beirats für Menschen mit Behinderung und der Kommission „Oberhausen Barrierefrei“ durch die entsprechenden Bereiche und Gesellschaften



§ 8 Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache

Abs. 1

Menschen mit Behinderungen haben das Recht mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren.

Dies gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, wenn dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des BGB erforderlich ist. (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege)

Abs. 2

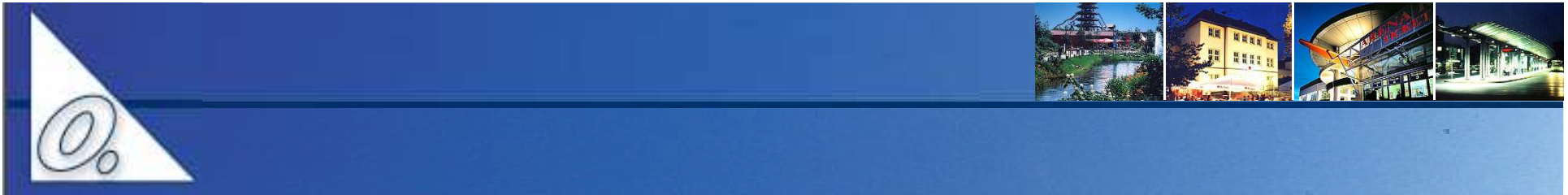
Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen in leicht verständlicher Sprache kommunizieren

Abs. 4

Die deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt

Bedeutung für Oberhausen:

- Kostenübernahme gem. Abs. 1
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiter/innen der Verwaltung in Bezug auf Leichte Sprache



§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Abs. 1

Die Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Abs. 2

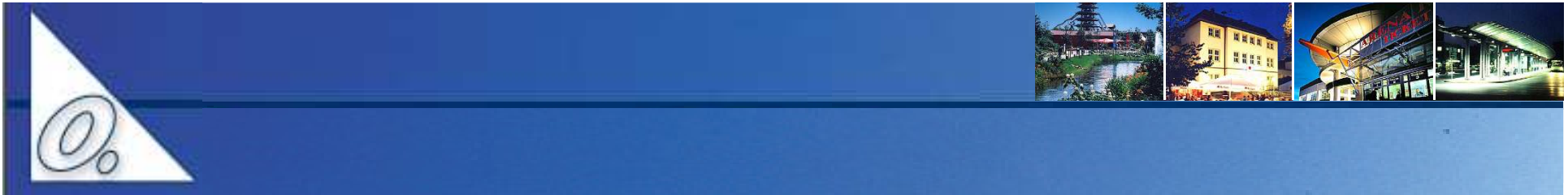
Die Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken.

Abs. 3

Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden

Bedeutung für Oberhausen:

- Überprüfung der Kommunikation der Verwaltung auf Zugänglichkeit und Verständlichkeit, ggfls. Anpassung



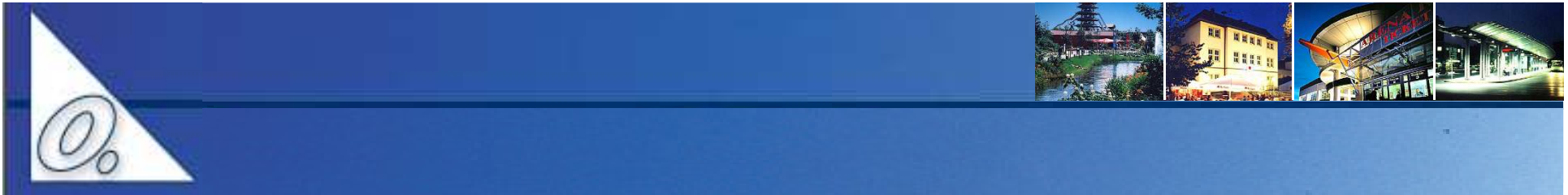
§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene

Abs. 2:

Die Landesregierung erarbeitet unter Beteiligung des Inklusionsbeirats Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Bedeutung für Oberhausen:

Teilnahme am Projekt „Mehr Partizipation wagen“



Das erste Allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein Westfalen beinhaltet weitere Artikel, aus denen Änderungen für anderer Gesetze hervorgehen, beispielsweise:

- Änderung des Landesführungsgesetzes zum SGB XII
- Änderung des Kinderbildungsgesetzes
- Änderung des Kommunalwahrgesetzes
- Änderung des Landesbetreuungsgesetzes



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!